

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.	Gemeinde Argenbühl	13.01.2017	Die Belange der Gemeinde Argenbühl sind durch die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht berührt. Die Gemeinde Argenbühl bringt deshalb keine Anregungen und Bedenken vor. Planungen und sonstige Maßnahmen, die für diese Planungen von Bedeutung sein könnten, sind von Seiten der Gemeinde Argenbühl weder beabsichtigt noch bereits eingeleitet.	Kenntnisnahme.
II.	Große Kreisstadt Leutkirch	13.01.2017	Die Belange der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu sind vom Lärmaktionsplan der Stadt Isny nicht betroffen. Nach der Modellabschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen des Büros RappTrans sind keine negativen Auswirkungen auf das Leutkircher Verkehrsnetz zu befürchten. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Abschluss.	Kenntnisnahme.
III.	Gemeinde Maierhöfen	17.01.2017	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme.
IV.	Markt Weitnau	25.01.2017	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme.
	Polizeipräsidium Konstanz	03.02.2017	Das Polizeipräsidium Konstanz hat den uns übersandten Bericht zur förmlichen Beteiligung des Lärmaktionsplanes der Stadt Isny zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung: Gemäß Maßnahmenkatalog beabsichtigt die Stadt Isny neben baulichen Optimierungsmaßnahmen auch einen Eingriff in den fließenden Verkehr in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Da es sich lediglich hierbei um eine Maßnahme mit verkehrspolizeilichem Bezug handelt, wird in der Stellungnahme ausschließlich auf diese eingegangen.	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.1			<p>B 12 Ortsdurchfahrt Großholzleute</p> <p>Eine nächtliche Begrenzung der Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt Großholzleute zwischen der Einmündung „Zur Hengelesmühle“ und Gebäude Hauptstraße 28 scheint trotz fehlender Betroffenheiten auf einer Länge von über 200 Metern im Bereich der Argenquerung durchaus vertretbar und auch verhältnismäßig. Innerhalb der Ortsdurchfahrt überschreitet der Lärmpegel den für die Nachtzeit vorgegebenen Grenzwert von 60 dB(A) an insgesamt 6 Gebäuden, so dass in Abwägung der Lärmbelastigung mit der Bedeutung der B 12 für den überörtlichen Verkehr eine Geschwindigkeitsbeschränkung zur Nachtzeit durchaus angebracht erscheint.</p>	Kenntnisnahme.
V.2			Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.	Eine erneute Beteiligung am Verfahren ist nicht angedacht. Der Lärmaktionsplan der Stadt Isny im Allgäu wird nach Ende des Förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.
VI.	Gemeinde Gestratz	13.02.2017	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme.
VII.1	IHK Bodensee-Oberschwaben	16.02.2017	Die IHK Bodensee-Oberschwaben vertritt die Interessen von rund 33.000 Unternehmen mit ca.245.000 Beschäftigten. Zu den uns übersandten Unterlagen erlauben wir uns fristgerecht als Träger öffentlicher Belange folgende Anmerkungen:	Die Stellungnahme der IHK vom 22.10.2015 liegt der Stadt Isny vor.
VII.2			Hinsichtlich unserer grundsätzlichen Anmerkungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22. Oktober 2015.	
			Daran anknüpfend weisen wir bei dem vorliegenden Lärmaktionsplan darauf hin, dass aus unserer Sicht die Zahl der Betroffenen so gering ist, dass wir keinen	Die Lärminderungswirkung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h bewirkt eine Lärminderung im Mittelungspegel von gerundet 3 dB(A).

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VII.3			<p>Handlungsbedarf für Verkehrsbeschränkungen bzw. Geschwindigkeitsbegrenzungen sehen. Zudem liegen die Lärminderungswirkungen der angedachten Tempolimits unter 3 dB(A) und damit unter der wahrnehmbaren Schwelle. Insofern lehnen wir die geplante Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Nacht an der B 12 Großholzleute als unverhältnismäßig ab.</p> <p>Trotz unserer grundsätzlichen Bedenken würden wir es aber mittragen, wenn Sie stattdessen die alternative Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h vorsehen.</p>	<p>Dies widerspricht der Meinung der IHK unter VII.2. Die Lärminderungswirkung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h bewirkt eine Lärminderung im Mittelungspegel von -1,2 dB(A) und ist damit geringer als die bei 30 km/h.</p>
VIII.1	Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht, Naturschutz, Oberflächengewässer, Abwasser; Straßenbau	14.02.2017	Keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
	Landratsamt Ravensburg, Verkehr	14.02.2017	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen werden auf der Grundlage von § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) getroffen. Dies gilt auch, wenn straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Lärmaktionsplänen festgelegt werden.</p> <p>Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm u. Abgasen beschränken oder verbieten und</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.2			<p>den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.</p> <p>Bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen zum Lärmschutz hat die Straßenverkehrsbehörde die Vorgaben der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), sowie den Erlass des Ministeriums für Verkehr u. Infrastruktur B.W. vom 23.03.2012 (Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung) und den Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.11.2010 (straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen) zu beachten.</p> <p>Demnach sollen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden. Sie sollen kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen sein. So kann z.B. durch die Verflüssigung des Verkehrs bei Tempo 50 km/h eine Pegelminderung bis zu 3 dB(A) erreicht werden, durch die Sanierung schlechter Fahrbahnen bis zu 6 dB(A). Eine Temporeduzierung ist daher allenfalls befristet bis zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen möglich.</p>	<p>Maßgeblich für den Erlass von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist die StVO. Nationale Verwaltungsvorschriften (ohne Gesetzesqualität) können im Widerstreit mit anderem Bundesrecht (§§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG) und Europarecht (Umgebungslärm-RL) keine Verbindlichkeit für verkehrsrechtliche Entscheidungen erzeugen. Die Bewertung der Lärmschutz-Richtlinien-StV enthält nur „Orientierungen“. Sie legen keine starren, verbindlichen „Auslösewerte“ für verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen fest.</p>
VIII.3			<p>Insbesondere Verkehrsverbote kommen nur dann in Betracht, wenn die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für ausgeschlossene Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrs-</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung wurden die Maßnahmen und ihre Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Verkehrsfunktion und Verkehrsbedürfnisse sowie das Vorhandensein geeigneter Umleitungsstrecken geprüft.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.4			<p>lärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist.</p> <p>Sonstige straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, kommen ab folgenden Werten (RLS-90) in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70 dB(A) zwischen 06:00 und 22:00 Uhr (tags) bzw. • 60 dB(A) zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (nachts). <p>In Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A).</p>	<p>Nach dem Kooperationserlass des MVI vom 23.03.2012 kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in Betracht. Der Kooperationserlass führt weiterhin aus, dass auch unterhalb der genannten Werte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen festgelegt werden können, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.</p>
VIII.5			<p>Sich hieraus eventuell ergebende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums.</p>	<p>Die Maßnahmen wurden im Verfahren der Lärmaktionsplanung eingehend geprüft. Zugleich hat auch das Regierungspräsidium die gesetzliche Pflicht der Kommunen zur Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen und muss Bundes- und Europarecht beachten.</p>
VIII.6			<p>1.1. Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§1-2 Bundesfernstraßengesetz • § 45 Abs. 1, in Verbindung mit Abs. 9 StVO • §§3-6 Straßengesetz für Baden-Württemberg • Lärmschutz-Richtlinien-StV • Erlass des Ministeriums für Verkehr u. Infrastruktur B.W. vom 23.03.2012 (Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung) • Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.11.2010 <p>1.2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe Ziffer 3.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maß-</p>	<p>Es gibt keinen abgeschlossenen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgrundlagen. §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 BImSchG verlangt vielmehr die Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen durch jegliche in Betracht kommende und zulässige Handlungsform der Verwaltung. Dies umfasst neben dem Erlass von Verwaltungsakten auch schlichtes Realhandeln.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>nahmen Siehe Ziffer 3.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen 3.1 Ausgangssituation: Die B 12 stellt entsprechend der straßenrechtlichen Widmung des Bundesfernstraßengesetzes eine wichtige, überörtliche Ost - West - Verbindung zwischen den Mittelzentren Lindau und Kempten dar und dient zugleich als Autobahnzubringer zur A 96, sowie der wirksamen Entlastung der Stadt Isny vom Durchgangsverkehr. Unmittelbar an der Straße befinden sich lediglich die Ortsteile „Dorenwaid“, Schweinebach“ und Großholzleute. Zwischen den Wohnplätzen Dorenwaid / Schweinebach und Ziegelstadel führt die B 12 in Form einer Umgehungsstraße, teilweise mit Tunnel, am Heilklimatischen Kurort Isny vorbei. Das Verkehrsaufkommen wird mit ca. 10.000 Fahrzeugen / 24 Std. (DTV) angegeben. Im Bereich der o.g. Ortsteile ist die Geschwindigkeit auf 70 (Dorenwaid) / 80 (Schweinebach u. Tunnel) und 50 km/h (OD Großholzleute) beschränkt. Mit dem Bau der Umgehung Isny (Fertigstellung 2009) wurden auch zwei Lärmschutzbauwerke (Wände) errichtet. Ob in diesem Zusammenhang oder auch bereits schon vorher Lärmsanierung bei Dorenwaid / Schweinebach betrieben wurde (Zuschüsse Lärmschutzfenster) ist der Stadt Isny nicht bekannt.</p> <p>3.2 Geplante und bereits vorhandene bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung: Am „Hauptbelastungsbereich Großholzleute“ ist ebenfalls der Bau einer Umgehungsstraße (Nordumfahrung) geplant. Diese ist im Bedarfsplan als „vordringlicher Bedarf“ der Kategorie I zugeordnet. Die Realisierung ist allerdings noch nicht absehbar.</p> <p>Im Jahr 2014 wurde im Zuge der westlichen OD Groß-</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.7			<p>holzleute ein neuer Fahrbahnbelag eingebaut (bis Argenbrücke). Diese Maßnahme dürfte zu einer spürbaren Pegelminderung für die Gebäude Hauptstraße 2, 4 und 15 beigetragen haben (Ziffer 8.1.1, Seite 36).</p> <p>Im Zuge der OD Großholzleute befindet sich bereits seit dem Jahre 1991 eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage unmittelbar an den drei im Luftbild dargestellten Gebäuden 16, 27 und 28.</p> <p>Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Tübingen erhielten die betroffenen Eigentümer bereits im Jahre 1993 Angebote für die Kostenerstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen (Schallschutzfenster).</p> <p>3.3 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbelastung B 12: Unter Ziffer 12. (Tabelle Seite 55) werden Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung in der Zuständigkeit des Landratsamtes Ravensburg als untere Straßenverkehrsbehörde aufgeführt:</p> <p><i>Am „Hauptbelastungsbereich OD Großholzleute“ wird auf einem ca. 400 Meter langen Abschnitt, zwischen den betroffenen Gebäuden „Hauptstraße 2“ und „Hauptstraße 28“, die Festsetzung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ange-regt.</i></p>	<p>Die Maßnahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in einem Teilbereich der OD Großholzleute wird im Bericht (Stand: 17.01.2016) nicht angeregt sondern festgesetzt.</p>
VIII.8			<p>Unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der B 12 als Bundesfernstraße der Kategorie I und der insgesamt geringen Anzahl der vom Straßenlärm (Richtwerte) betroffenen Gebäude (6) erscheint eine weitere Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h bei Nacht weder verhältnismäßig noch geeignet den Lärmpegel an den sechs von den „Maßnahmenwerten“ betroffenen Gebäuden spürbar zu</p>	<p>Auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen unter Punkt IX.10 wird verwiesen.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.9			senken (siehe Erlass des Ministeriums für Verkehr u. Infrastruktur B.W. vom 23.03.2012 und Lärmschutzrichtlinien - StV). Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung um 20 km/h wäre zwar zeitnah und kostengünstig umzusetzen, gleichzeitig aber auch am wenigsten geeignet die Lärmbelastung für die betroffenen Anwohner spürbar (3 dB(A)) zu reduzieren. Zumal die betroffenen Häusergruppen (2, 4, 15 und 26, 27, 28) auf einer Länge von ca. 170 Meter von der Argenbrücke (anbaufreier Grüngürtel) unterbrochen werden. Ob diese nächtliche Beschränkung (30) unter den Verkehrsteilnehmer Akzeptanz finden würde, bleibt dahingestellt.	An eine angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit haben sich die Verkehrsteilnehmer zu halten. Die Anwohner der betroffenen Häusergruppen sind nicht weniger schutzwürdig, nur weil die Verkehrsteilnehmer sich schwer tun, die rechtliche Anordnung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung zu akzeptieren.
VIII.10			Dem zeitnahen Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags zwischen Argenbrücke und Ortsende Großholzleute sollte der Vorzug gegeben werden. Wie in den Festsetzungen des Lärmaktionsplans bestätigt wird, kann durch den Einbau eines lärmreduzierenden Fahrbahnbelags nach dem neuesten Stand der Technik eine <u>spürbare</u> Lärminderung erzielt werden.	Kenntnisnahme.
VIII.11			An der westlichen Ortseinfahrt von Großholzleute wurde im Jahr 2014 ein neuer Fahrbahnbelag eingebaut, was sich insbesondere für die drei von der Überschreitung der Maßnahmenwerte betroffenen Gebäude (2, 4, 15) positiv ausgewirkt haben dürfte (-2 dB(A)).	Nach Kenntnis der Stadt Isny im Allgäu wurde im Bereich der westlichen Ortseinfahrt von Großholzleute eine normale Asphaltdeckschicht mit Feinasphalt verbaut; es handelt sich dabei um keinen lärmoptimierten Fahrbahnbelag.
VIII.12			Eine zufriedenstellende Verkehrs- und somit auch Lärmentlastung für die gesamte OD Großholzleute kann allerdings nur im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Ortsumfahrung gesehen werden. <i>Zur Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird die Aufstellung einer weiteren stationären</i>	Wird befürwortet.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.13			<p>Geschwindigkeitsmessanlage vorgeschlagen.</p> <p>Der Landkreis Ravensburg beabsichtigt derzeit nicht die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung noch weiter auszubauen. Die bereits vorhandene Anlage reicht u.E. für die relativ kurze Ortsdurchfahrt von Großholzleute aus. Hinzu kommt, dass die untere Straßenverkehrsbehörde im Zuge der OD Großholzleute, insbesondere im Bereich des westlichen Belastungsbereichs (Nr. 2,4), bereits seit vielen Jahren kontinuierlich mobile Geschwindigkeitsmessungen durchführt und auch in Zukunft verstärkt durchführen wird.</p> <p><i>Des Weiteren wird die Aufstellung sogenannter „Geschwindigkeitsanzeigeräte“ an den beiden Ortseingängen von Großholzleute vorgeschlagen.</i></p>	Die seit Jahren kontinuierlich durchgeführten mobilen Geschwindigkeitsmessungen werden seitens der Stadt Isny befürwortet.
VIII.14			<p>Die Aufstellung von „Geschwindigkeitsanzeigedisplays“ liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde. Es handelt sich hierbei weder um Verkehrszeichen noch um Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO. Diese Geräte werden in der Regel von den Städten und Gemeinden selbst angebracht.</p> <p>3.4 Sonstige Hinweise zu den in der Tabelle Seite 55 aufgezählten Maßnahmen aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde:</p> <p><i>Markierung eines „Fahrradstreifens“, bauliche Einengung der Fahrbahn der B 12, Pflanzung von Bäumen entlang der Fahrbahn:</i></p> <p>Die Markierung von sogenannten „Radfahrstreifen“ oder „Schutzstreifen“ richtet sich nach den Vorgaben der StVO und der VwV zu § 2 Abs. 4 StVO. Die Prü-</p>	Wird im Bericht unter Ziffer 12 korrigiert.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
VIII.15			<p>fung, ob die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Markierung eines „Radstreifens“ (Breite 1,85 m - 2,0 m) oder eines „Schutzstreifens“ (Breite mind. 1,50 m) vorliegen, führt die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrskommission), losgelöst von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans, in einem separaten Verfahren durch. Eine der zwingenden Vorgaben ist, dass bei der Markierung einer der o.g. Radverkehrsführungen eine geeignete Fahrbahnrestbreite (entsprechend der Widmung und Funktion der Straße) gewährleistet werden kann.</p> <p>Dies trifft auch für die bauliche Einengung der Bundesstraße 12 und die Pflanzung von Bäumen (teilweise Bestand) entlang der B 12 zu. Die Zuständigkeit für diese Maßnahmen liegt bei der „höheren Straßenbaubehörde“ (Regierungspräsidium Tübingen).</p>	<p>Die Stellungnahmen des RPT liegt der Stadt Isny im Allgäu vor – siehe unter IX.</p>
VIII.16			<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.</p>	<p>Im Verfahren der Lärmaktionsplanung Isny im Allgäu erfolgt nach den bisherigen zwei Beteiligungen keine weitere Beteiligungsrunde. Der Lärmaktionsplan wird mit den Anregungen aus dem Förmlichen Beteiligungsverfahren überarbeitet und dann vom Gemeinderat beschlossen.</p>
	Regierungspräsidium Tübingen	15.02.2017	<p>Als Straßenbaulastträger geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Auswertung der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Stand: 28. April 2016) wird zur Kenntnis genommen und sofern für den Straßenbaulastträger zutreffend berücksichtigt.</p> <p>Wie im Bericht zur förmlichen Beteiligung (Stand: 17. Oktober 2016) ausgeführt, werden die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen, von den Gemeinden /Städten festgelegt. Die Umsetzung der Maß-</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>nahmen erfolgt durch die fachrechtlich zuständigen Behörden nach den Vorgaben der jeweils einschlägigen Fachgesetze.</p> <p>In Kapitel 12 (Seite 55 - 56) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Lärmbelastung aufgeführt. In der Zuständigkeit des RP Tübingen befinden sich sieben Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bau der Ortsumfahrung B 12 Großholzreute wird angeregt. 2. Die Einengung des Fahrbahnbereiches der Ortsdurchfahrt (B 12 Großholzreute) durch Realisierung eines Fahrradstreifens und Bepflanzung straßenbegleitender Bäume wird angeregt. 3. Entlang der B 12 im Bereich der Bebauung Dorenwaid 1 und 2 wird die Erneuerung der bestehenden Stützwand gefordert, so dass für die Gebäude eine Lärminderung erfolgt. 4. Entlang der B 12 im Bereich südlich der Wohnbebauung Dorenwaid 3 und 4 wird die Erweiterung der bestehenden Grünbereiche auf der Wallschüttung angeregt. 5. Entlang der B 12 im Bereich der Wohnbebauung Schweinebach wird die Errichtung eines bepflanzten Lärmschutzwalles zum Schutz der Wohnbebauung angeregt. 6. Im Bereich der L 318 und der B 12 zwischen Einmündung K 8016 bis zur westlichen Gemarkungsgrenze wird bei der nächsten routinemäßig anstehenden Fahrbahnerneuerung gefordert, zu prüfen ob ein lärmoptimierter Fahrbahnbelag eingebaut werden kann. 7. Eine Unterstützung bei der Antragstellung und Bezuschussung von Lärmschutzfenstern (Passiver Lärmschutz), der Eigentümer deren Wohngebäude durch Lärm stark belastet sind, wird ange- 	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.1			<p>regt.</p> <p>Zu 1.) Bau der Ortsumfahrung Großholzleute Im aktuellen Bedarfsplan des Bundes (BVWP 2030) ist die B 12 Ortsumfahrung Großholzleute als vordringlicher Bedarf vorgesehen, die Umsetzung der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 19. Oktober 2015 wird verwiesen.</p> <p>Zu 2.) Einengung Fahrbahnbereich und Realisierung Fahrradstreifen Die Stadt Isny regt als mittelfristiges Ziel zur Lärminderung in der Ortsdurchfahrt B 12 Großholzleute die Verengung der Fahrbahn und Realisierung von einem Fahrradstreifen sowie die Pflanzung von straßenbegleitender Bäume an. Der somit erhöhte Abstand zwischen der Fahrbahn und der Wohnbebauung wirkt lärmindernd.</p>	Kenntnisnahme.
IX.2			<p>In der OD Großholzleute wird im westlichen Bereich der B 12 bis einschließlich Brücke über die „Untere Argen“ der Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg geführt (Z 240 bzw. Gehweg mit Radfahrer frei Z 239 mit Zusatzzeichen 1002-10). Nach dem Brückenbauwerk (in Fahrtrichtung Bayern) endet die Radwegführung auf dem Gehweg, dessen Breite sich dann auch auf 1,50 m verringert. Ab dieser Stelle verengt sich auch die Fahrbahn der B 12 auf unter 6,00 m</p>	Kenntnisnahme.
IX.3			<p>Somit ist mangels ausreichender Fahrbahnbreite bis zur Einmündung „Bahnhofweg“ kein beidseitiger Radfahrerschutzstreifen möglich (Länge von Brücke bis Einmündung Bahnhofweg ca. 120 m). Ob ein einseitiger Schutzstreifen eine Verbesserung bringen würde,</p>	Ob ein einseitiger Schutzstreifen noch eine Lärminderungsfunktion erfüllt, wäre außerhalb der Lärmaktionsplanung zu untersuchen. Auf diese Weise ließe sich zumindest auf einer Straßenseite eine Lärmreduzierung erreichen.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.4			<p>wäre von der Stadt zu prüfen.</p> <p>Zu 3.) Erneuerung bestehender Stützwand Im Bereich der Bebauung Dorenwaid 1 und Dorenwaid 2 besteht derzeit eine Holzstützwand auf einem Betonsockel mit einer Höhe von 2,0 m. Im Bericht wird auf Seite 52 ausgeführt, dass das Regierungspräsidium im März 2016 den Zustand der Wand geprüft hat.</p> <p>Die bestehende Lärmschutzwand ist nicht richtlinienkonform. Diese sei im Zuge der Anlegung des Rad- und Gehweges dem Eigentümer zugesagt worden. Die Holzelemente befinden sich in einem schlechten Zustand und müssten aus Verkehrssicherheitsgründen saniert, bzw. die komplette Lärmschutzwand erneuert werden. Die Baulast des kombinierten Rad- und Gehweges liegt bei der Straßenbauverwaltung, die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt Isny. Ob eine Möglichkeit besteht, den Ersatz im Rahmen der Lärmsanierung auf Kosten des Bundes zu erneuern, wird auf Antrag geprüft. Nachzuweisen wäre, wie hoch die Lärmpegel ohne Lärmschutzwand wären. Nach den Lärmsanierungsrichtlinien des Bundes käme eine solche Maßnahme in Betracht, wenn die Lärmpegel tagsüber über 69 dB(A) und/oder nachts 59 dB(A) liegen und die Gebäude vor 1974 errichtet wurden. Anbaurechtlich wäre diese grundsätzlich genehmigungsfähig.</p> <p>Zu 4.) Erweiterung bestehender Grünbereiche Die Stadt Isny regt eine Erweiterung der bestehenden Grünbereiche auf der Wallanschüttung am Gebäude</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Nachweis der Lärmpegel an der Bebauung Dorenwaid 1 und Dorenwaid 2 ohne Wand wurde erbracht. In Abbildung 9, S. 52 sind die maximalen Lärmpegel nach VBUS ohne Lärmschutzwand dargestellt: 69 dB(A) L_{DEN} und 61 dB(A) L_{Night}. Nach Umrechnung des L_{DEN}-Wertes nach VBUS in den Tagwert nach RLS-90 ergibt sich am Gebäude Dorenwaid 1 ein maximaler Lärmpegel in Höhe von $L_{Tag} = 67$ dB(A). Der Nachtwert nach RLS-90 ist identisch mit dem Nachtwert nach VBUS und beträgt: 61 dB(A).</p> <p>Das Wohngebäude Dorenwaid 1 wurde vor 1961 erstmals genehmigt und im Jahr 1975 erweitert. Die Genehmigung für das Gebäude Dorenwaid 2 datiert aus dem Jahr 1961; auch für dieses Gebäude erfolgte eine Erweiterung im Jahr 1975</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.5			<p>Dorenwaid 4 an.</p> <p>Im Bericht wird auf Seite 53 ausgeführt, dass durch die vorgeschlagene Bepflanzungsmaßnahme keine relevante Lärminderung zu erwarten ist. Mit dieser Maßnahme (optischer Sichtschutz) könnten die betroffenen Einwohner hinsichtlich einer Lärminderung positiv beeinflusst werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium als Baulastträger und somit zuständig für Herstellungs- und Unterhaltungskosten kann einer Maßnahme, die keine Lärminderung und somit zu keiner Verbesserung der Lärmsituation für die Betroffenen führt, in der Regel nicht zustimmen.</p>	Kenntnisnahme.
IX.6			<p>Wie im Bericht auf Seite 53 ausgeführt und auch vorgeschlagen, kann für das besonders stark betroffene Wohngebäude Dorenwaid 3 ein Anspruch auf passiven Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern geprüft werden. Auch eine Lärmschutzwand am südlichen Gebäudeeck wäre denkbar.</p> <p>Zu 5.) Errichtung eines bepflanzten Lärmschutzwalles</p> <p>Die Stadt Isny regt zum Schutz von stark belasteten Einzelgebäuden entlang der B 12, im Bereich der Wohnbebauung Schweinebach die Errichtung eines bepflanzten Lärmschutzwalles an. Das Errichten von Lärmschutzwänden- und wällen ist eine wirkungsvolle Maßnahme um die Wohnbebauung vor Umgebungslärm zu schützen.</p> <p>Im Bericht wird auf Seite 53 ausgeführt, dass eine Lärmschutzwand oder -wall sich positiv auf den Umgebungslärm auswirkt und dass die vorgeschlagene aktive Maßnahme städtebaulich grundsätzlich möglich ist.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.7			<p>Wie der Stadt Isny bereits bekannt ist, dürfen die Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Bei der Überprüfung der Maßnahme wird eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der Prüfung des Einzelfalles.</p>	Kenntnisnahme.
IX.8			<p>Zu 6.) Einbau eines lärmtechnisch verbesserten Straßenbelages</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger wird im Rahmen der Fahrbahnerneuerung prüfen, ob die geforderten Maßnahmen entlang der B 12 und der L 318 umgesetzt werden können. Hierbei ist auch zu beachten, dass die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein dürfen. Die Umsetzung der Maßnahme obliegt der Prüfung des Einzelfalles.</p> <p>Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften. Auf die Ausführungen unter Punkt 5 wird verwiesen.</p> <p>Zu 7.) Passiver Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern</p> <p>In Bereichen in denen aktiver Lärmschutz nicht realisierbar ist, kann eine Lärminderung durch passiven Lärmschutz in Form von Lärmschutzfenstern erfolgen. Eine Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, durch das Regierungspräsidium Tübingen, ist grundsätzlich möglich.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.9			<p>Die Stadt Isny unterstützt die Eigentümer, deren Wohngebäude stark durch Lärm betroffen sind, bei der Antragstellung. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Tübingen zu stellen. Die Antragsunterlagen können unter folgender Adresse angefordert werden.</p> <p style="text-align: center;">Regierungspräsidium Tübingen Referat 44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p>Voraussetzung für straßenbauliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die Lärmsanierungswerte überschritten sind. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der jeweils geltenden einschlägigen Richtlinien und Vorschriften.</p>	Kenntnisnahme.
IX.10			<p>Als höhere Verkehrsbehörde sehen wir die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h am Lärmschwerpunkt B 12 Großholzleute zwischen der Einmündung Zur Hengelesmühle und dem Gebäude Hauptstraße 28 für gerechtfertigt an.</p>	Wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.
X.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	17.02.2017	<p>Im Rahmen der Interkommunalen Arbeitsgruppe Lärmaktionsplanung war der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben von Anfang an in die regionale Bearbeitung des Themas Lärmaktionsplanung eingebunden. Daher begrüßt und unterstützt der Regionalverband die Aufstellung des Lärmaktionsplans (LAP) für die Stadt Isny. Anregungen oder Bedenken zu dem LAP werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum förmlichen Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	Bürger 1	06.02.2017	Da die Lärmschutz-Kommission keinerlei Maßnahmen für unsere Gebäude vorgesehen hat, können wir es insoweit nicht akzeptieren. Unsere Forderungen: 1. Lärmmessungen	Die Verfahrensvorgaben der 34. BImSchV zur Lärmkartierung und Aktionsplanung sind zu berücksichtigen (VBUS – Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen und VBEB – Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm). Messungen von Straßenverkehrslärm sind gemäß VBUS nicht vorgesehen und mit den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie auch nicht zu vereinbaren. Südlich der Wohnbebauung Dorenwaid 3 und 4 befindet derzeit sich eine bepflanzte Wallschüttung. Die Stellung des Wohngebäudes Dorenwaid 3 sowie die bestehende Zufahrt zur Erschließung des Grundstückes lassen eine wirkungsvolle Positionierung einer Lärmschutzwand nicht zu. Für die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der B 12 ist das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaubehörde zuständig.
I.2			2. Bau einer Lärmschutz-Wand entlang der B 12 um unsere Gebäude Dorenwaid 3 und 4 zu schützen Begründung: In den letzten 10 Jahren hat der Lkw-Verkehr massiv zugenommen – hauptsächlich nachts, sowie der Pkw- und Motorrad-Verkehr am Wochenende. Wir hoffen dass die Stadtverwaltung unsere begründeten Anliegen unterstützt, auch gegenüber dem Straßenbauamt.	
	Bürger 2	14.02.2017	Wir beziehen uns als Bewohner des betroffenen Hauses Dorenwaid 1 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Isny vom 17. Oktober 2016. Unser Haus liegt direkt an der vielbefahrenen Bundesstraße B 12 und besitzt 3 Wohneinheiten mit 8 Bewohnern (davon 3 Kinder unter 12 Jahren), hierzu ist noch	

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.1			<p>das Nachbarhaus Dorenwaid 2 mit weiteren 2 Bewohnern hinzuzurechnen. Wir alle leiden seit Jahren unter den in Kapitel 1.5 des Lärmaktionsplanes aufgeführten gesundheitlichen Gefahren welche sich aufgrund des hohen Lärmpegels (> 65 dB(A) bei Tag und > 55 dB(A) bei Nacht ergeben). Zumal die B 12 an unserem Haus die höchste Verkehrsbelastung in Isny aufweist (10.807 Kfz pro Tag, siehe Kapitel 7.3).</p> <p>Wir möchten folgende Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans tätigen:</p> <p>Die in Kapitel 7.6.1 ausgewiesene bestehende aktive Lärmschutzmaßnahme einer „LS-Wand, B 12“ sehen wir zum Schutz der Bebauung Dorenwaid 1 und 2, anders.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lärmschutzwand für Dorenwaid 1 und 2 ist unseres Erachtens nur eine Sichtschutzwand und nur sehr begrenzt als Lärmschutz anzusehen. • Wie Sie wissen handelt es sich hier um eine Holzstützwand aus 4 cm dicken Nadelholzbrettern. Da keinerlei Lärmschutzisolierung eingebaut ist, handelt es sich daher nur um einen Sichtschutz. • Wie Sie sicher schon gesehen haben, befindet sich diese Sichtschutzwand in einem schlechten baulichen Zustand (so haben sich z.B. die oberen Bretter in voller Länge so verzogen, dass die Wand nicht einmal mehr geschlossen ist, auch ist die Wand mehr als 25 Jahre alt und weist durch ihre sehr einfache Bauweise altersbedingt diverse schwere Baumängel auf. Diese sind bis dato nur notdürftig - z.B. mittels Stützen - temporär von den Anwohnern adressiert worden. <p>Wir gehen davon aus, dass bei der Berechnung der Lärmbelastung für die Gebäude Dorenwaid 1 und 2</p>	<p>Unter 7.5.2 wurde die vorhandene Sichtschutzwand als Lärmschutzwand berücksichtigt. Da im Verfahren der Lärmaktionsplanung bekannt wurde, dass diese nur eine Sichtschutzwand</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.2			<p>gemäß Kapitel 7.5.2 die vorhandene Sichtschutzwand als Lärmschutzmaßnahme berücksichtigt wurde. Daher ist die tatsächliche Lärmbelastung höher anzusehen.</p> <p>Des Weiteren wurde unseres Erachtens nur ein kleiner Teil des Wohngebäudes für die Berechnung herangezogen. Aufgrund der Baumaßnahmen in 2001 und 2013 wurde aber zusätzlicher Wohnraum geschaffen - in unmittelbarer Nähe zur Straße.</p> <p>Außerdem befinden sich auch 2 der 3 Wohneinheiten im 2. und 3. OG und damit deutlich oberhalb der zu Grunde gelegten 4m-Linie wie in Kapitel 5.3 erwähnt und somit dem Verkehrslärm ohne die marginale Wirkung der erwähnten Sichtschutzwand (Lärmschutzwand ?) ausgesetzt.</p>	<p>ist, wurde die Lärmpegelberechnung erneut durchgeführt. In Abbildung 9, S. 52 sind die Lärmpegel an den Wohngebäuden Dorenwaid 1 und Dorenwaid 2 ohne Wand dargestellt.</p> <p>Die Vorgaben zur Berechnung des Umgebungslärms sehen eine Lärmpegelberechnung in 4m über Grund, entspricht ungefähr 1. OG, vor.</p>
II.3			<p>Zur Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg, Verkehrsamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt X.7: Eine Lärmsanierung für Dorenwaid 128 (jetzt Nr. 1 und 2) ist weder im Zusammenhang mit dem Bau der Umgehung Isny (Fertigstellung 2009) oder vorher erfolgt (z.B. mittels Zuschüsse Lärmschutzfenster -Zuschüsse wurden nie genehmigt). 	Kenntnisnahme.
II.4			<ul style="list-style-type: none"> • Punkt X.9 und X.10: Wie aufgeführt wohnen alleine in den beiden Gebäuden (entsprechend 4 Wohnungen) Dorenwaid 1 und 2 9 betroffene Personen (die Anzahl erhöht sich zeitweise auf 10 Personen). Dem sind die betroffenen Personen in Schweinebach und Dorenwaid 3 hinzuzuaddieren. Die Kommentierung des Verkehrsamtes, dass es sich damit nicht um eine „große Anzahl von Betroffenen“ handelt, trifft deswegen auf Unverständnis – gerade auch aufgrund der hohen An- 	Bei der Lärmberechnung wurden dem Wohngebäude Dorenwaid 1 acht Einwohner und dem Gebäude Dorenwaid 2 zwei Einwohner zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Betroffenen ist geringer als die der tatsächlichen Einwohner. Dies liegt an der Berechnungsvorschrift VBEB – siehe auch unter Kapitel 5.3.

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
II.4			<p>zahl von Kindern und der Tatsache, dass der südliche Teil von Schweinebach aufgrund der Zuordnung zu Bayern in dem Lärmschutzplan nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>In Folge der starken Zunahme des Durchgangsverkehrs in den vergangenen 10 Jahren beantragen wir daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Neubau einer echten Lärmschutzwand wie in Kapitel 11.3 gefordert, in einer Bauart und Höhe die zu einer echten Lärmschutzwirkung führt mit einer lärmtechnisch angemessenen Mindesthöhe 	<p>Etwaige Anträge sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen – hier dem Regierungspräsidium Tübingen.</p>
II.5			<ul style="list-style-type: none"> • Ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h auf B 12 Höhe Ortsteil Dorenwaid / Schweinebach analog zu der bis 2009 bereits gültigen Begrenzung (deren Aufhebung in 2009 weder aufgrund der Lärmbelastung, noch aufgrund der Unfallgefahr bedingt durch die Einmündung der K 8016, nachvollziehbar ist). 	<p>Die Lärminderungswirkung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h anstatt der derzeit zulässigen 80 km/h beträgt -1,0 dB(A). Im Ergebnis der Abwägung zwischen dem Lärminderungseffekt und der Höhe der Lärmbelastungen auf der einen Seite sowie gegensätzlichen Belangen (u.a. Verkehrsfunktion) auf der anderen Seite sieht der Lärmaktionsplan davon ab, eine Geschwindigkeitsbeschränkung für den betreffenden Straßenabschnitt B 12 Schweinebach festzusetzen, da diese mit großer Wahrscheinlichkeit nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen würde.</p>
II.6			<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der Baugenehmigung für die geplante Tankstelle in Schweinebach, welche eine zusätzliche Lärmbelastung nach sich ziehen wird (zusätzlicher Verkehr, Brems- und Beschleunigungsvorgänge, TÜRENSCHLAGEN), als auch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen erschweren (da geplante bauliche Lärmschutzmaßnahmen dadurch nur im reduzierten Umfang möglich wären) und die Gefahr für Radfahrer und Kinder erhöhen. 	<p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden Einwendungen von Anwohnern berücksichtigt. Gegen eine erteilte Baugenehmigung steht betroffenen Nachbarn die Möglichkeit des Drittwiderspruchs sowie der Klage offen. Eine Rücknahme der Baugenehmigung durch die erteilende Behörde ist nur möglich, wenn die Baugenehmigung rechtswidrig ist (§ 48 VwVfG). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.</p>

Stellungnahme Nr.	Bürger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.1	Bürger 3	17.02.2017	Da wir schon Jahrzehnte unter dem fast, unerträglichen Verkehrslärm leiden bei Tag/Nacht, von der Durchgangsstraße B 12 von Großholzleute, geben wir fristgerecht folgende Stellungnahme ab.	<p>Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist eine ausschließlich nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf einem Teilabschnitt der B 12 OD Großholzleute geplant.</p> <p>Straßenbauliche Maßnahmen, wie die Einengung der Fahrbahnbreite, bedürfen der Prüfung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier des Regierungspräsidiums Tübingen.</p> <p>Im Rahmen des Lärmaktionsplanes soll für die B 12 OD Großholzleute der Einbau eines Lärmoptimierten Fahrbahnbelages beim nächsten anstehenden routinemäßigen Austausch geprüft werden.</p> <p>Passive Lärminderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Lärmaktionsplanung nur das letzte Mittel. Vorrangig sind Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms im Freien zu ergreifen. Sind aktive Lärminderungsmaßnahmen unverhältnismäßig, kann im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes der Einbau von Schallschutzfenstern finanziell gefördert werden.</p>
III.2			<ul style="list-style-type: none"> Wir bitten die B 12 Durchgangsstraße / Großholzleute auf 30 Stundenkilometer zu begrenzen bei Tag/Nacht. 	
III.3			<ul style="list-style-type: none"> Als ergänzende Maßnahme zu 30 Stundenkilometer / Begrenzung wäre wünschenswert, die derzeitige Straßenbreite vom 6,70 / 6.80 m auf 6,0 m zu begrenzen, zumindest vom Fußgängerüberweg vom ehemaligen Lebensmittelladen Dieing bis zur Argenbrücke .(gemeint ist die westliche Seite) Diese Doppelmaßnahme hätte den Vorteil, dass der vorhandene schmale Geh.- und Radweg dazwischen verbreitert werden könnte? Sollten die 30 Stundenkilometer / Begrenzung nur eine Lärmreduzierung von 2 - 3 dB(A) bringen, bitten wir die Durchgangsstraße B 12 / Großholzleute mit einem Flüsterasphalt zu belegen, alternativ wären Schallschutzfenster für die Häuser an der Straße B 12 denkbar? 	